

**Verfahrensgang**

**BGH, Urt. vom 17.03.2015 – VI ZR 12/14, IPRspr 2015-226**

**Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

**Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-226>

**Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[22] 3. Die angefochtene Entscheidung hält jedoch in der Sache revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

[23] a) Zu Recht – und von den Parteien auch nicht angegriffen – hat das Berufungsgericht seiner Beurteilung deutsches Deliktsrecht zugrunde gelegt. Dies folgt, soweit die Kl. ihre Klage auf Aktienerwerbe vor dem 11.1.2009 stützt, aus Art. 40 I 2 EGBGB und für Aktienerwerbe ab dem 11.1.2009 auf Art. 4 I Rom-II-VO.“

**226.** *Im Anwendungsbereich des Art. 24 LugÜ II muss eine Zuständigkeitsrüge in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt werden, sofern auf sie stillschweigend Bezug genommen wird. Möglich ist aber ein nachträglicher – auch stillschweigender – Riugeverzicht oder eine Rücknahme der Zuständigkeitsrüge. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 17.3.2015 – VI ZR 12/14: Unveröffentlicht.

Die Kl. begehrte aus abgetretenem Recht ihres Ehemanns von den Bekl. Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der ES AG, einer nicht börsennotierten Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Geschäftsgegenstand der ES AG war das Factoring. Die Aktien wurden von bei der ES AG angestellten Telefonverkäufern u.a. in Deutschland über eine unselbständige Niederlassung in Düsseldorf an Privatanleger veräußert. Ein Wertpapierprospekt stand auf der Webseite der ES AG zum Download bereit. In gedruckter Form wurde der Prospekt potentiellen Anlegern nur auf Anforderung übersandt. Der Bekl. zu 1) war von 2004 bis 2010 Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der ES AG. Der Bekl. zu 2) war von 2004 bis 2008 bzw. nach dem Vortrag der Kl. bis 2009 Präsident des Verwaltungsrats der ES AG, zuständig für die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen. Nach einem Telefonat mit einem Mitarbeiter der Zweigniederlassung der ES AG in Düsseldorf erwarb der Zedent 2008 1 500 Namensaktien der ES AG. Die Zahlung leistete der Zedent von seinem in Deutschland geführten Konto auf ein ebenfalls in Deutschland geführtes Konto der ES AG. 2010 wurde über das Vermögen der ES AG das Insolvenzverfahren eröffnet. Die von dem Zedenten gezeichneten Aktien sind wertlos. Die Kl. macht geltend, der Bekl. zu 1) habe die Telefonverkäufer angewiesen, Kaufinteressenten durch unrichtige Angaben über die Umsätze und Gewinne sowie einen geplanten Börsengang der ES AG zu täuschen.

Das LG hat den Bekl. zu 1) antragsgemäß u.a. zum Ersatz des Anlagebetrags verurteilt und die Klage gegen den Bekl. zu 2) abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung des Bekl. zu 1) hat das OLG auch die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Zahlungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

„[13] II. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.“

[Zur Begründung siehe oben die unter der Nr. 225 abgedruckten Ausführungen des Senatsurteils gleichen Datums mit dem Aktenzeichen VI ZR 11/14.]

**227.** *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 24 Satz 1 EuGVO alter Fassung wird durch eine rügelose Einlassung in der Klageerwiderung begründet.*

BGH, Urt. vom 19.5.2015 – XI ZR 27/14: NJW 2015, 2667; RIW 2015, 618; WM 2015, 1381; MDR 2015, 1150; ZIP 2015, 1511; BB 2015, 1748.

Der Kl. nimmt die Bekl. im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem Filmfonds auf Schadensersatz in Anspruch. 2001 zeichnete der damals im Bezirk des LG München II wohnende Kl. auf Empfehlung eines Mitarbeiters der Bekl. zu 1), der Fondsinitiatorin, eine Kommanditeinlage in Höhe von 160 000 € an einem Fond. Die Beteiligung wurde zu 41,4% über die Bekl. zu 2), eine in Dublin ansässige Gesellschaft irischen Rechts, finanziert. Der Kl. hat 2010 einen Güteantrag an einen Mediator gerichtet,